



Reglement für die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Reg. Nr. 1.1.1

Ausgabe 2019

Auf Antrag des Kantonalvorstands ernennt die Delegiertenversammlung Personen, die sich für das Schiesswesen im Kanton besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen, die mindestens 3 Perioden zu 3 Jahren dem Kantonalvorstand angehört haben oder während einer längeren Zeit sich zugunsten des kantonalen Schiesswesens verdient gemacht haben, vorgeschlagen.

Anlässlich der Nomination zu Ehrenmitgliedern werden die betreffenden Personen mit einer Wappenscheibe ausgezeichnet.

Ehrenmitglieder erhalten als Mitglieder des Kantonalvorstandes anlässlich der Nomination ein Geschenk. Als Dank für deren Tätigkeit zugunsten des Kantonalverbandes. Der Kantonalvorstand gewährt dafür dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten den nötigen Kredit für dessen Beschaffung. Bei der Festsetzung des Betrages ist die Amtszeit zu berücksichtigen.

Ehrenmitglieder werden zu den Delegiertenversammlungen und zu den offiziellen Tagen der Kantonschützenfeste eingeladen.

Genehmigt vom Schützenrat BSV anlässlich der Sitzung vom 2. März 2019

Der Präsident: Carl Frischknecht

Der Vizepräsident: Hubert Tomaschett